

Haushaltsvermerke

gemäß §§ 18 - 21 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde mit doppelter Buchführung – GemHVO vom 02.04.2006 (GVBl. I S. 235).

Grundsätzlich dienen die Erträge des Gesamtergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts und die Einzahlungen des Gesamtfinanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Gesamtfinanzhaushalts (§ 18 GemHVO).

1. Mehrerträge bzw. -einzahlungen dürfen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen des Budgets verwendet werden (§ 19 GemHVO).
2. Werden mehrere Teilergebnishaushalte von einer Organisationseinheit bewirtschaftet, so bilden diese das Budget (§ 20 GemHVO).
3. Die Personalaufwendungen - Kontengruppen 62 bis 65, 6131000, 6132000 bilden auf der Grundlage des § 20 (2) GemHVO ein eigenes Budget.
4. Die Aufwendungen für „EDV Kosten“ (Konto 6720000, 6720001, 6720002, 6831000) bilden auf der Grundlage des § 20 (2) GemHVO ein eigenes Budget.
5. Die Aufwendungen für „Telefonkosten“ (Konto 6832000) bilden auf der Grundlage des § 20 (2) GemHVO ein eigenes Budget.
6. Die Aufwendungen für „Bauunterhaltung/Instandhaltung“ (Konto 6161000, 6163000, 6166000) bilden auf der Grundlage des § 20 (2) GemHVO ein eigenes Budget.
7. Die Aufwendungen für „Betriebskosten“ (Konto 6051000, 6052000, 6056000, 6057000) bilden auf der Grundlage des § 20 (2) GemHVO ein eigenes Budget.
8. Die Aufwendungen für „Versicherungsleistungen“ (Konto 6900100, 6901000, 6909000) bilden auf der Grundlage des § 20 (2) GemHVO ein eigenes Budget.
9. Die Aufwendungen für „Treibstoffe“ (Konto 6055000) bilden auf der Grundlage des § 20 (2) GemHVO ein eigenes Budget.
10. Die Aufwendungen für „Instandhaltung Fahrzeuge“ (Konto 6164000) bilden auf der Grundlage des § 20 (2) GemHVO ein eigenes Budget.
11. Die Ansätze für Auszahlungen und für Investitionen und -förderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann (§ 21 GemHVO).
12. Die Ansätze für Aufwendungen der Kostenstellen
- 464300.7104010 und 7104020
- 464400.7128000
- 464600.7128000
- 464610.7104010 und 7104020
- 464620.7104010 und 7104020
- 464630.7104010 und 7104020
- 580000.6089000
eines Budgets sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO übertragbar.